

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A12-2015

ENTSCHEID VOM 07. MÄRZ 2016

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Arianna Guerini Magni,
Hans Peter Müller

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den
Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 30. 06. 2015

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung am 1. März 2012 in Kroatien an der Universität Zagreb mit dem Titel *Deutschlehrerin und Lehrerin für deutsche Literatur und Französischlehrerin und Lehrerin für französische Literatur* ab. Gemäss der Bestätigung der Universität Zagreb vom 28. November 2012 entspricht dieser Abschluss nach den aktuell gültigen (kroatischen) Bestimmungen einem *Master of Education in deutscher Sprache und Literatur (mag.educ.philol.germ)* und *Master of Education in französischer Sprache und Literatur (mag.educ.philol.franc)*. Mit Gesuch vom 18. April 2014 stellte die Bf bei der EDK (im Folgenden: Bg) den Antrag auf eine gesamtschweizerische Anerkennung ihrer Ausbildung für die Fächer Deutsch und Französisch für die Sekundarstufe I und die Maturitätsschulen.

2. Mit Verfügung vom 30. Juni 2015 entschied die EDK (im Folgenden: Bg) folgendes:

1. *Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihrer Kroatischen Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Französisch an der Sekundarstufe I kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren (25 ECTS-Kreditpunkte im Bereich der beruflich pädagogischen Ausbildung).*

2. *Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihrer kroatischen Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Französisch an Maturitätsschulen kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren (10 ECTS-Kreditpunkte im Bereich der beruflich-pädagogischen Ausbildung).*

3. *Die konkreten Ausgleichsmassnahmen und deren Modalitäten werden von der Ausbildungsinstitution im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Ihrer Wahl, welche Mitglied der Koordinationskonferenz ist, festgelegt. Bei der Wahl der Ausbildungsinstitution sind Sie frei. Die Ausgleichsmassnahmen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtskraft der Verfügung zu beginnen. Nach Beginn der Ausgleichsmassnahmen ist ein Wechsel der Institution nicht mehr möglich. Werden die Ausgleichsmassnahmen nicht bestanden, kann keine Anerkennung erfolgen. Ein erneutes Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.*

4. *Sobald die Ausgleichsmassnahmen für die Sekundarstufe I und die Maturitätsschulen erfolgreich absolviert sind, wird eine Gleichwertigkeitsanerkennung ausgestellt.*

5. *Gebühr ...*

6. *Rechtsmittelbelehrung ...*

7. *Eröffnung ...*

3. Mit Beschwerde vom 22. Juli 2015 stellte die Bf zwar keine formellen Anträge, hingegen geht aus der Begründung hervor, dass sie eine bedingungslose Anerkennung ihrer kroatischen Ausbildung anstrebt. Mithin vertritt sie den Standpunkt, entgegen der angefochtenen Verfügung sei von Ausgleichsmassnahmen abzusehen.

In der Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2015 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 wurde der Bf die Möglichkeit eröffnet, sich bis zum 16. November 2015 zu den Ausführungen der Bg

schriftlich zu äussern. Die Bf liess sich innert gesetzter Frist nicht vernehmen. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

Auf die Ausführungen der Verfahrensparteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Streitig ist, ob der Bf zu Recht Ausgleichsmassnahmen auferlegt wurden. Die Ausführungen der Bf sind in der Sache selber an der unteren Grenze dessen, was als noch genügende Beschwerdebegündung zu betrachten ist. Die Bf ist augenscheinlich der Ansicht, dass Ausgleichsmassnahmen sich überhaupt erübrigen, ohne dass sie aber nähere Ausführungen zu den beiden Themen in der angefochtenen Verfügung (Sekundarstufe I einerseits und Maturitätsschulen andererseits) macht.

3. Die Bg hat allein im beruflich-pädagogischen Bereich Ausbildungsdefizite festgestellt. Die fachwissenschaftliche Ausbildung wurde demgegenüber im Vergleich mit einer Ausbildung in der Schweiz als genügend erachtet, womit es in diesem Punkt sein Bewenden hat.

4. Soweit die Bf in der Beschwerdeschrift Berufspraxis auf Grundschulstufe geltend macht, sind ihre Ausführungen ohne Relevanz, da sie einen Antrag auf Anerkennung für die Sekundarstufe I und die Maturitätsschulen gestellt hat. Berufspraxis kann von vornherein allein dann Berücksichtigung finden, wenn sie auf der beantragten Stufe erfolgt ist. Ebenso wenig sind die Ausführungen der Bf beachtlich, wonach sie sich *ein paar Mal jährlich im fachlichen und im pädagogischen Bereich weiterbilden* musste. Zu diesen Weiterbildungen macht sie keine näheren Ausführungen, und es liegen diesbezüglich auch keine Unterlagen bei den Akten. Die Bg hat in der Beschwerdeantwort auf die fehlenden Einzelheiten in diesem Punkt zu Recht hingewiesen, ohne dass die Bf von der in der Folge eröffneten Möglichkeit zu erneuter Stellungnahme Gebrauch gemacht hätte. Zudem hat sie die in der Beschwerde in Aussicht gestellten weiteren Unterlagen im Laufe des Verfahrens nicht eingereicht.

5. Soweit die Bg in der Beschwerdeantwort ihre heutige Berechnungspraxis darstellt und einen Vergleich zum Vorgehen und der Berechnung in der angefochtenen Verfügung anstellt (anstelle der verfügbaren 35 ECTS-Kreditpunkte ergäbe dies nach aktuellem Berechnungssystem 75 ECTS-Kreditpunkte als Ausgleichsmassnahme), sind ihre Ausführungen nicht relevant. Eine Änderung des Berechnungssystems zu Lasten der gesuchstellenden Person im Rechtsmittelverfahren ist mangels besonderer Umstände (die in casu weder vorliegen, noch geltend gemacht werden) ausgeschlossen. Aus dem genannten Vergleich kann die Bg demnach nichts zur Stützung der angefochtenen Verfügung herleiten.

6. Die Bg hat in Anwendung der einschlägigen Reglemente eine relevante Ausbildungslücke im didaktisch-pädagogischen Bereich festgestellt, und dies sowohl für den Unterricht auf Sekundarstufe I als auch für jenen auf Stufe Maturitätsschulen. Ausgehend von den Schweizer Anforderungen (minimal 104 ECTS-Kreditpunkte beruflich-pädagogische Ausbildung für den Unterricht auf Sekundarstufe I und minimal 60 ECTS-Kreditpunkte beruflich-pädagogische Ausbildung für den Unterricht auf Maturitätsstufe bei zwei Fächern) hat sie eine Lücke festgestellt aufgrund des Umstandes, dass von den 43 abgelegten Prüfungen bloss deren 5 einen pädagogischen Inhalt betrafen, was insgesamt 28 ECTS-Kreditpunkten entspreche. Die Bf äussert sich zu diesen Berechnungen der Bg nicht. Ebenso wenig stellt sie in Abrede, dass ihre beruflich pädagogische Ausbildung das Unterrichten auf sämtliche Schulstufen betraf. Aufgrund dieser Sachlage kann ohne weiteres von einer ins Gewicht fallenden Ausbildungslücke im beruflich-pädagogischen Bereich ausgegangen werden.

7. Im Rahmen der Festlegung von Ausgleichsmassnahmen ist unter bestimmten Voraussetzungen Berufspraxis zu Gunsten der antragstellenden Person in Anschlag zu bringen. Die Bg hat die kroatische Berufspraxis der Bf (*Die Beschwerdeführerin verfügt somit zwar über mehrere Jahre Berufspraxis als Deutschlehrerin auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe II, allerdings nur in Kroatien*) unberücksichtigt gelassen mit der Begründung, zwischen der Schweiz und Kroatien (seit 2013 EU-Mitglied) gelte das Freizügigkeitsabkommen bis heute nicht. Vorliegend ist zu prüfen, ob dieser (an sich zutreffende) Umstand eine Berücksichtigung der Berufspraxis von vornherein verhindert.

7.1. Die Frage der Berücksichtigung von Berufspraxis regelt das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) in Art. 5. In Art. 5 Abs. 3 wird die Berufspraxis als Element im Rahmen der Festsetzung von Ausgleichsmassnahmen genannt, während der folgende Abs. 4 präzisiert, dass die Berufspraxis *in der Regel in der Schweiz oder in EU- oder EFTA-Staaten erworben* sein muss. Diese Formulierung lässt mehrere Fragen offen, so zum Beispiel, ob eine zu berücksichtigende Berufspraxis auch dann vorliegt, wenn sie in einem Zeitraum erfolgte, in dem der betreffende Staat noch nicht Mitglied der EU bzw. der EFTA war, oder die Frage, ob eine Berufspraxis in einem EU- bzw. EFTA-Land im vorliegenden Zusammenhang allein dann zu berücksichtigen sei, wenn gleichzeitig das Freizügigkeitsabkommen mit diesem Staat gilt. Letzteres vertritt die Bg in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde. Sie stellt sich damit auf den Standpunkt, Kroatien sei ein Drittstaat im Sinne des anwendbaren Anerkennungsreglements.

7.2. Das Thema, ob Kroatien im Sinne des genannten Reglements als Drittstaat zu gelten hat, kann letztlich aber offenbleiben. Denn selbst wenn dies zuträfe, wäre damit die Frage nach einer Berücksichtigung von Berufspraxis nicht definitiv (negativ) beantwortet. Die anwendbare Bestimmung (Art. 5 Abs. 4 des genannten Reglements) sieht explizit vor, dass die Voraussetzung der Berufserfahrung in einem EU- bzw. EFTA-Staat *in der Regel* gilt, was bedeutet, dass Ausnahmen nicht ausgeschlossen sind. Mit andern Worten kann ausnahmsweise eine ausserhalb eines EU- bzw. EFTA-Staates erworbene Berufspraxis Berücksichtigung finden. Gerade der vorliegende Sachverhalt wäre grundsätzlich zur Prüfung eines solchen Ausnahmefalles prädestiniert, will man bei Kroatien überhaupt von einem Drittstaat ausgehen. Hingegen kann auch dies offengelassen werden, da die geltend gemachte Berufserfahrung auf der Maturitätsstufe gemäss den Angaben der Bf im Antragsformular bloss wenige Monate und diese zum Teil nicht vollzeitlich umfasste. Eine solche zeitlich limitierte Praxis fällt von vornherein nicht ins Gewicht. Soweit die Bf Berufspraxis auf Stufe Grundschule geltend macht, stösst dieses Argument deswegen ins Leere, weil allein stufenspezifische Praxis in Anschlag kommen kann (die Bf hat bei der Bg nicht einen Antrag auf Anerkennung ihrer Ausbildung für die Primarstufe gestellt).

8. Der Umstand, dass die Bf Schweizer Bürgerin ist und zwölf Schuljahre in der Schweiz absolviert hat, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung. Die Beurteilung eines ausländischen Diploms erfolgt unabhängig von der Staatszugehörigkeit der antragstellenden Person (vgl. auch Entscheid der Rekurskommission vom 16. September 2014 im Verfahren A5-2014, E. 2).

9. Die von der Bf in ihrer Beschwerde im Übrigen ohne nähere Begründung behauptete Unangemessenheit der verfügten Ausgleichsmassnahmen ist nicht ersichtlich. Damit ist die Beschwerde im Ergebnis abzuweisen. Die Bf trägt die amtlichen Kosten von CHF 1'000.00. (vgl. Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Lit. a; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.2.). Dieser Betrag wird dem von der Bf in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin trägt amtliche Kosten in Höhe von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Hans Peter Müller